

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 25. September 1974



**Baudirektion
Kanton Zürich**

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Küsnacht

0154-0096

4917. Quartierplan. Am 1. Juli 1974 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 23. Juli 1970, 1. April 1971 und 24. Januar 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberer Heslibach. Der Beschluss vom 23. Juli 1970 wurde am 21. August 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Die beiden Beschlüsse vom 1. April 1971 und 24. Januar 1974 betrafen nur geringfügige Änderungen auf Grund von Rekursentscheiden. Sämtliche drei Beschlüsse wurden den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 13. Juli 1973 wurden zwei noch hängige Beschwerden gegen den Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 23. Juli 1970 vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich abgewiesen bzw. es wurde nicht darauf eingetreten. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 24. Juni 1974 sind auch gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Küsnacht vom 1. April 1971 und 24. Januar 1974 keine Rechtsmittelverfahren mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Obere Heslibachstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11, im Norden durch den Chrummenweg, die Bergstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7 und den öffentlichen Fussweg Kat.-Nr. 2636 sowie im Osten und Süden durch die Ränkestrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11 begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Küsnacht wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den umgrenzenden Strassen der zu verlängernde Traubenweg mit Ausmündung in die Obere Heslibachstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11 und die von der Ränkestrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11 abzweigende Stichstrasse, die Weinbergstrasse. Zwischen dem Kehrplatz, der Weinbergstrasse und der Bergstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7, wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden. Landumlegungen mussten nur südwestlich des Traubenwegs vorgenommen werden.

Die mit 22,5 m an der Ränkestrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11, mit 21,5 m am verlängerten Traubenweg, mit 20 m an der Weinbergstrasse und mit 13 m an der Fusswegverbindung Weinberg-/Bergstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan für die Bergstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7 und für die Obere Heslibachstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 2305/1918 und 3968/1955). Bei den Einmündungen der Fusswegverbindung in die Bergstrasse sowie der Ränkestrasse und des Traubenwegs in die Obere Heslibachstrasse werden jeweils die Baulinien der letzteren geöffnet. Ferner wurde an der Oberen Heslibachstrasse eine bestehende Baulinienlücke geschlossen.

Küsnacht



Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12,5 % bei der Ränkestrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11, von 9 % beim Traubenweg und von 4 % bei der Weinbergstrasse auf.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Küsnacht vom 23. Juli 1970, 1. April 1971 und 24. Januar 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberer Heslibach mit Bau- und Niveaulinien an der Ränkestrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11, an der Weinbergstrasse und am Traubenweg, Baulinien an einer Fusswegverbindung, Oeffnen der Baulinien bei den Einmündungen der Fusswegverbindung in die Bergstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 7 und der Ränkestrasse und des Traubenwegs in die Obere Heslibachstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 11 sowie Schliessung einer Baulinienlücke an der Oberen Heslibachstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. September 1974.

Vor dem Regierungsrat,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Schläpfer